



NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, 3109

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

PPA-SK-12/011-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Gerald Bachinger	15635	06. November 2018

Betrifft
ÄrzteG-Novelle 2018; GZ: BMASGK 92101/0020-IX/A/3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ARGE der Patientenanwälte gibt zur ÄG-Novelle 2018, folgende Stellungnahme ab; gleichzeitig wurde diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt:

grundsätzlich wird die vorliegende Novelle begrüßt, insbesondere die Bestimmungen über die Anstellung und Vertretung von ÄrztInnen in Ordinationsstätten und Gruppenpraxen und die Bestimmungen über den Beistand für Sterbende.

Zu Z.1.: die geplante Neuregelung des „Arztvorbehaltes“ (Z.1) wird vehement abgelehnt. Es ist zwar vollkommen richtig, dass kranke Menschen vor unprofessionellen heilkundlichen Angeboten geschützt werden müssen, dies kann aber nicht dadurch erfolgen, dass solche unprofessionelle heilkundliche Angebote nun nur mehr von Ärzten ausgeübt werden dürfen. Unwissenschaftliches Vorgehen, ja pseudomedizinischer Hokus-Pokus bleibt das, auch wenn es durch ÄrztInnen ausgeübt wird. PatientInnen werden nicht dadurch geschützt, dass zweifelhafte, ja unsinnige Maßnahmen nur mehr durch ÄrztInnen

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft - NÖ Patienten-Entschädigungsfonds

A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13
Telefon: (02742) 9005 - 15575, Telefax: (02742) 9005 - 15660
Email: post.ppa@noel.gv.at, www.patientenanwalt.com
www.noel.gv.at/datenschutz

angeboten und ausgeübt werden dürfen. Es wäre vollkommen falsch, unwissenschaftliche Methoden, die ein Mindestmaß an Rationalität nicht aufweisen, dadurch aufzuwerten, dass sie nur mehr von ÄrztInnen ausgeübt werden dürfen.

PatientInnen sollen in Hinkunft vor solchen Praktiken geschützt werden und zwar sowohl von Berufsgruppen oder Anbietern außerhalb der Ärzteschaft als auch innerhalb der Ärzteschaft. Ein Mindestmaß an Rationalität ist für eine Behandlung der PatientInnen unabdingbar. Eine Formulierung, die Bezug auf evidenzbasierte Methoden nimmt, ist aus unserer Sicht notwendig.

Nicht übersehen werden darf, warum und aus welchen Gründen PatientInnen sich von der Schulmedizin abwenden. Nicht die Erfolglosigkeit oder Unwirksamkeit der Schulmedizin, sondern mangelnde Empathie, schlechte Kommunikation und ein mangelndes, zwischenmenschliches Zutrauen sind die Gründe. Es gilt daher, entsprechende Maßnahmen auf dieser Ebene zu setzen, um diesen PatientInnen wieder das Vertrauen in die Schulmedizin zu geben und sie für die Schulmedizin zurückzugewinnen.

Wenn die rechtlichen Schutzbestimmungen für kranke und leidende PatientInnen nicht mehr ausreichen, dann sind sowohl im Strafgesetz als auch in den verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen neue Regelungen zu definieren, die verhindern, dass solche unwissenschaftliche Maßnahmen/Methoden, ausgeübt werden und zwar ausnahmslos.

Zu Z.11 (Anstellung und Vertretung von ÄrztInnen): Hier wird noch angeregt, ein Mitspracherecht bei KassenvertragsärztInnen durch die Vertragspartner (Krankenkassen) vorzusehen. Mit diesen Regelungen wird vorgesehen, dass sich die Person bzw die Ausübung der Leistung durch den Vertragspartner auf ärztlicher Seite nicht unerheblich ändern kann. Eine Einbeziehung bzw. ein Mitspracherecht der Krankenkassen ist daher erforderlich.

Die Stellungnahme der Wr. Patienten-anwaltschaft zu Z.1. ist zur näheren Detaillierung noch angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Sprecher der ARGE PatientenanwältInnen
Dr. Gerald B a c h i n g e r

Bachinger Gerald (Patientenanwalt)

Betreff:

WG: WG: Begutachtung: Novelle: ÄrzteG, ASVG, FSVG: MA40-GR-876.305/2018

Betreff: Novelle ÄrzteG,

Aus Sicht der von der Wr. Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft zu vertretenden Interessen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 des Entwurfes (§ 2 Abs. 2), wonach die Wortfolge „einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“ eingefügt werden soll:

Da diese „komplementär- und alternativmedizinischen Heilverfahren“ weder definiert noch näher spezifiziert sind, könnte damit die Möglichkeit eröffnet werden, jegliches – auch unseriöses – „Heilverfahren“ anzuwenden und wird daher dringend vor der beabsichtigten Formulierung gewarnt. Es ist strikte abzulehnen, quasi jegliche – nicht näher definierte - Verfahren zu einer ärztlichen Tätigkeit zu erheben, zumal diesen Verfahren damit der Anschein von Seriosität verliehen werden könnte; Patientinnen und Patienten könnten dadurch, dass diese Verfahren von einem Arzt/einer Ärztin angeboten werden, verleitet werden zu glauben, dass deren Wirkung auf streng-wissenschaftlicher Basis nachgewiesen ist. Das gilt aber nur für einige wenige dieser Verfahren, z. B. für die Akupunktur als additive Schmerztherapie.

Überhaupt lässt der Begriff „alternativmedizinische Heilverfahren“ glauben, dass diese Methoden alternativ zur (also anstatt der) Schulmedizin zur Heilung von Krankheiten eingesetzt werden können und ist damit irreführend und nicht zu verwenden.

Aus diesen Erwägungen heraus wird daher dringend angeregt, den Terminus „alternativmedizinische Heilverfahren“ gar nicht ins Ärztegesetz einzuführen und was die komplementärmedizinischen Heilverfahren betrifft, nur jene, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, zuzulassen.

Z. 1 des Entwurfes (§ 2 Abs. 2) sollte also so lauten:

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wortfolge „einschließlich durch evidenzbasierte Methoden, z. B. klinische Studien, abgesicherte komplementärmedizinische Heilverfahren“ eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Renate Griebel, OMR

i.V. v. [Dr.in](#) Sigrid Pilz

**WR. PFLEGE-, PATIENTINNEN-
UND PATIENTENANWALTSCHAFT**

1050 Wien, Ramperstorffergasse 67

Tel: +43 1 587 12 04 82999

Fax: +43 1 586 36 99

mailto: renate.griebel@wien.gv.at

www.patientenanwaltschaft.wien.at